

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Versicherungsnehmer:** die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag schließt, nachstehend „Sie“ genannt.
- Versicherter:** jede natürliche oder juristische Person, die Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat, nachstehend „Sie“ genannt.
- Versicherer:** die Euromex AG/NV, nachstehend „wir“ genannt.
- Dritter:** jede andere Partei, die weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte ist.
- Vertrag:** der Versicherungsvertrag, der Folgendes umfasst:
- die Police: das Blatt mit Ihren persönlichen Kontaktangaben und den näheren Angaben zu dem versicherten Risiko sowie den Versicherungsleistungen, die Sie unterzeichnet haben;
 - die allgemeinen Bedingungen: das Dokument, in dem für Sie und für uns die wichtigsten Pflichten und Rechte dargelegt sind. Darüber hinaus finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen uneingeschränkt Anwendung.
 - die besonderen Bedingungen: die schriftliche Festlegung der Versicherungsleistungen und Ausschlüsse.
- Die Police gilt vorrangig vor den allgemeinen und besonderen Bedingungen. Wir können die allgemeinen und besonderen Bedingungen gegebenenfalls abändern.
- Schadensfall:** ein Ereignis oder Umstand, mit dem ein oder mehrere Versicherte Anspruch auf unsere Dienstleistungen und/oder Kostenbeteiligung haben. Der Schadensfall entsteht in dem Augenblick, in dem Sie objektiv wissen oder wissen müssen, dass Sie sich in einem Rechtsstreit befinden und als Kläger oder Beklagter Rechte oder Ansprüche geltend machen können. Dies ist nicht zwangsläufig der Augenblick, in dem der Dritte zu einem Rechtsmittel greift.
- In einem Rechtsstreit mit einer Behörde, die Strafen auferlegt, entsteht der Schadensfall hinsichtlich der Erbringung aller Versicherungsleistungen in dem Augenblick des strittigen Verstoßes (oder der Verstöße).
- In einem Rechtsstreit mit einer öffentlichen Verwaltung entsteht der Schadensfall spätestens in dem Augenblick, in dem Sie von der Entscheidung, die Sie anfechten wollen, erfahren konnten. Dies muss ein Umstand, Zustand oder Tatbestand sein, zu dessen Beginn der Vertrag bereits lief.
- Wenn wir beweisen können, dass Sie vor Abschluss des Vertrags von dem Rechtsstreit wussten oder normalerweise hätten wissen müssen, sind Ihre Versicherungsansprüche verwirkt.
- Versichert sind Schadensfälle, die sich ereignen, während der Vertrag bereits läuft, und die nach Vertragsbeginn und nach Ende der in den besonderen Bedingungen festgelegten Karenzzeit entstehen, auch wenn sie erst nach Vertragsende gemeldet werden.
- Versicherungslimit:** unsere maximale Kostenbeteiligung pro Schadensfall, ungeachtet der Anzahl Versicherter. Wenn in einem Rechtsstreit mehrere Versicherungsleistungen beansprucht werden können, ist die maximale Kostenbeteiligung diejenige, die für die Versicherungsleistung mit dem höchsten Versicherungslimit gilt.
- Wenn mehrere Versicherte Leistungen beanspruchen und die Deckung nicht ausreicht, hat der Versicherungsnehmer Vorrang. Darauf folgen jeweils gleichberechtigt die Personen, die als Familie mit dem Versicherungsnehmer zusammenwohnen. Erst dann kommen jeweils gleichberechtigt die anderen Versicherten.
- Die maximale Kostenbeteiligung für identische schadensbegründende Ereignisse, die in kausalem Zusammenhang stehen und innerhalb einer Frist von 30 Tagen eintreten, beträgt in dem Fall, dass mehrere Versicherte mit verschiedenen Euromex-Verträgen betroffen sind, das Fünffache des höchsten Versicherungsbetrags, der für einen solchen Schadensfall gilt.
- Karenzzeit:** die Zeitspanne, über die Sie bereits versichert gewesen sein müssen, bevor Sie einen Versicherungsanspruch haben. Diese Zeitspanne beginnt am Anfangsdatum der Versicherung oder mit Erweiterung des Vertrags oder unmittelbar nach dem Ende der Aussetzung des Vertrags.
- Wenn bereits eine Karenzzeit für eine identische Deckung bei einem vorigen Versicherer absolviert wurde und unser Vertrag ohne Zeitlücke an diesen vorigen Vertrag anschließt, entfällt die Karenzzeit.
- Prämie:** die zum Fälligkeitsdatum zu zahlende Prämie, einschließlich der Steuern und Beiträge. Wir können den Tarif gegebenenfalls ändern.
- Vor der Zahlung senden wir Ihnen eine Fälligkeitsanzeige zu.
- Wenn Sie nicht zahlen, senden wir Ihnen eine Zahlungserinnerung. Falls Sie auch dann noch nicht zahlen,

senden wir Ihnen eine Mahnung per Einschreiben.

Sollte die Prämie innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag nach dem Datum der Zustellung oder der Aushändigung des Einschreibebriefes nicht gezahlt sein, wird Ihre Police gekündigt. Ab dem Tag nach dem Datum, an dem die oben genannte Frist von dreißig Tagen abläuft, sind Sie dann nicht mehr versichert.

ANFANG – DAUER – ENDE DES VERTRAGS

Die Versicherung beginnt an dem in der Police angegebenen Datum.

Der Vertrag läuft 1 Jahr und wird automatisch am Hauptfälligkeitsdatum um 1 Jahr verlängert, sofern Sie oder wir den Vertrag nicht kündigen.

Sie können den Vertrag unter folgenden Bedingungen kündigen:

- zum Hauptfälligkeitsdatum. Dies müssen Sie uns mindestens 3 Monate vor dem Hauptfälligkeitsdatum mitteilen.
- nach jedem gemeldeten Schadensfall. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach unserer Zahlung oder nach Verweigerung unserer Kostenbeteiligung mitteilen.
- wenn wir die Prämie erhöhen oder die Bedingungen abändern. Dies müssen Sie uns innerhalb von 3 Monaten nach Ankündigung dieser Erhöhung oder nach Abänderung der Bedingungen mitteilen.
- wenn wir in Konkurs gehen oder keine Versicherungen mehr anbieten dürfen.
- wenn das Risiko geringer wird und wir uns nicht über eine angemessene Prämie einigen können.
- wenn Sie eine Kombipolice haben und wir einen Teil dieser Police kündigen.

Wir können den Vertrag unter folgenden Bedingungen kündigen:

- zum Hauptfälligkeitsdatum. Dies müssen wir Ihnen mindestens 3 Monate vor dem Hauptfälligkeitsdatum mitteilen.
- nach jedem gemeldeten Schadensfall. Dies müssen wir Ihnen innerhalb eines Monats nach unserer Zahlung oder nach Verweigerung unserer Kostenbeteiligung mitteilen.
- wenn Sie uns falsche Angaben über das Risiko mitgeteilt oder wichtige Angaben nicht mitgeteilt haben und wir Ihnen bei Vorlage der richtigen Angaben keine Police angeboten hätten.
- wenn Sie die Prämie nicht zahlen.
- wenn das Risiko größer wird und wir hierfür keine Police mehr anbieten wollen. Dies müssen wir Ihnen innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der neuen Angaben mitteilen.
- wenn das Risiko größer wird und wir uns nicht über eine angemessene Prämie einigen können.
- wenn wir Strafanzeige erstatten, weil Sie einen Versicherungsbetrug begangen haben.
- in Ihrem Todesfall oder im Fall Ihrer Insolvenz.

Der Vertrag endet nicht, sobald er gekündigt wird. Die Kündigungsfrist hängt vom Kündigungsgrund ab. Im Fall einer Kündigung zum Hauptfälligkeitsdatum und einer Kündigung nach einem Schadensfall gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. In den anderen Fällen gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat.

WAS DÜRFEN SIE VON UNS ERWARTEN?

In dem Vertrag verpflichten wir uns, Dienstleistungen zu erbringen und Kosten zu übernehmen, damit Sie Ihre Rechte über einen Vergleich oder eine gerichtliche, außergerichtliche oder administrative Streitbeilegung geltend machen können. Im Schadensfall erteilen Sie uns den Auftrag, erst einen Vergleich anzustreben.

Wir werden:

- Sie über den Umfang Ihrer Rechte und die Art und Weise der Streitbeilegung informieren;
- Ihnen im Fall eines Vergleichs oder eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens die freie Wahl eines Sachverständigen zusichern;
- Ihnen im Fall einer Meinungsverschiedenheit, eines Interessenkonflikts oder eines anstehenden Gerichts-, Schieds- oder gesetzlich geregelten Verwaltungsverfahrens die freie Wahl eines Rechtsanwalts zusichern.

Bei einem versicherten Schadensfall zahlen wir:

- die Verfahrens- und Gerichtskosten;
- die Kosten eines einzigen Vollstreckungsverfahrens pro Vollstreckungstitel;
- die Honorare und Kosten des Rechtsanwalts, gerichtlichen oder außergerichtlichen Sachverständigen, Gerichtsvollziehers und Vermittlers, welche mit dem im Rahmen des Versicherungsschutzes erteilten Auftrag einhergehen;
- die Kosten für das Schiedsgericht oder für eine anerkannte Form der außergerichtlichen Streitbeilegung;
- die belegten Kosten für die notwendige Übersetzung der Verfahrensunterlagen;
- die gerechtfertigten Fahrt- und Aufenthaltskosten, wenn Sie auf Ladung eines ausländischen Rechtsprechungsorgans persönlich erscheinen müssen.

Wenn diese Kosten von einer Drittpartei rückforderbar sind, müssen sie uns zurückgezahlt werden. Auch die Verfahrensentzündung wird an uns gezahlt. Aus diesem Grund dürfen Sie ohne unsere vorherige Genehmigung keinen Vergleich über diese Kosten und die Verfahrensentzündung mit dem Dritten

schließen.

Wenn Sie oder Ihr Rechtsanwalt vermuten können, dass der Dritte unvermögend ist, müssen Sie erst Rücksprache mit uns halten, bevor Sie zu Vollstreckungsmaßnahmen übergehen.

Die MwSt. wird nicht erstattet, wenn eine Möglichkeit besteht, sie zurückzufordern.

WORIN BESTEHEN IHRE PFLICHTEN?

- Während der Laufzeit des Vertrags** Sie müssen uns so schnell wie möglich Meldung erstatten, wenn Ihnen neue oder andere Umstände zur Kenntnis kommen, die das von uns versicherte Risiko in Ihrer Police dauerhaft erhöhen. Wenn Sie dieser Pflicht in betrügerischer Absicht nicht nachkommen, ist der Versicherungsschutz für die ab der Risikoerhöhung eintretenden Schadensfälle verwirkt.
- Bei einem Schadensfall** Sie müssen uns so schnell wie möglich jeden Schadensfall melden. Dabei müssen Sie uns alle sachdienlichen Informationen, die genauen Umstände und die gewünschte Lösung mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle sachdienlichen Informationen und Dokumente wie Schadensbeweise, Aufforderungen und Vorladungen so schnell wie möglich übermitteln, sowohl bei der Meldung als auch bei der Abwicklung eines Schadensfalls.
- Es besteht kein Rechtsschutz für Schadensfälle, die später als drei Jahre nach ihrem Eintritt gemeldet werden.
- Wir können den Rechtsschutz verweigern, wenn Sie diesen Pflichten in betrügerischer Absicht nicht nachkommen.
- Wenn Sie diesen Pflichten nicht nachgekommen sind und wir dadurch einen Nachteil erfahren, haben wir das Recht, unsere Kostenbeteiligung im Schadensfall um diesen Nachteil zu verringern.
- Erteilen Sie niemals einem Rechtsanwalt einen Auftrag, bevor Sie uns den Schadensfall gemeldet haben. Wenn wir durch die voreilige Intervention eines Anwalts keinen vernünftigen Versuch zu einem Vergleich unternehmen können, müssen Sie die Kosten und Honorare des Rechtsanwalts selbst tragen.

SCHADENSBEGRENZUNGSPFLICHT

Trotz unserer Beteiligung an den Kosten und Honoraren sind Sie der Auftraggeber und somit der Schuldner dieser Honorare und Kosten. Der von Ihnen gewählte Rechtsanwalt, Berater oder Sachverständige kann keine direkten Forderungen an uns geltend machen.

Berechtigte und belegte Honorare und Kosten bezahlen wird selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass Sie:

- ohne unsere vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Vereinbarungen über die Berechnung der Honorare und Kosten treffen;
- ohne unsere Genehmigung keine Zahlungen an einen Rechtsanwalt, Berater oder Sachverständigen leisten;
- auf unsere Anfrage die Honorare und Kosten mit in Ihre Forderung an den Dritten oder an Dritte aufnehmen.

Falls wir der Meinung sind, dass die geforderten Kosten und Honorare nicht korrekt berechnet wurden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir die Honoraraufstellung in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung anfechten. Wenn Sie wegen Nichtzahlung eines Honorars vorgeladen werden, sorgen wir für Ihre Verteidigung durch unseren Rechtsanwalt und Ihre uneingeschränkte Schadloshaltung innerhalb der Versicherungslimits der erbrachten Leistung(en) in Zusammenhang mit der Forderung und restlos in Zusammenhang mit den Verteidigungs- und Gerichtskosten.

FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS, BERATERS ODER SACHVERSTÄNDIGEN

Wenn bei Ausbleiben einer gütlichen Lösung ein Gerichts-, Schieds- oder gesetzlich geregeltes Verwaltungsverfahren angestrengt werden muss, wählen Sie selbst Ihren Rechtsanwalt oder eine beliebige andere Person, die gemäß dem auf das Verfahren anwendbaren Gesetz die nötigen Befähigungen besitzt, um Ihre Interessen zu vertreten.

Wenn Sie sich bei Ausbleiben einer Lösung für eine andere anerkannte außergerichtliche Form der Streitbeilegung entscheiden (Vermittlung, freiwilliges Schiedsverfahren ...), können Sie jede Person wählen, die gemäß dem auf das Verfahren anwendbaren Gesetz die nötigen Befähigungen besitzt, um Ihre Interessen zu vertreten.

Sie wählen auch selbst Ihren Sachverständigen (zum Beispiel Brandschutzexperten, Kfz-Experten, Arzt ...), wenn der Beistand durch diese Person angeraten ist, um zu einer Lösung zu kommen.

Wenn Sie einen Rechtsanwalt, Berater oder Sachverständigen wählen, der seinen Wohnsitz nicht in dem Land hat, in dem Ihr Auftrag ausgeführt werden muss, beschränkt sich unsere Kostenbeteiligung auf die normalen Kosten für einen Fall, in dem ein Rechtsanwalt, Berater oder Sachverständiger aus dem Land beauftragt wird, in dem Ihr Auftrag auch ausgeführt werden muss.

Wir zahlen nur die Kosten und Honorare, die sich aus der Intervention eines einzigen Rechtsanwalts, Beraters oder Sachverständigen ergeben. Wenn ein Rechtsanwalt, Berater oder Sachverständiger durch

einen Nachfolger ersetzt wird, beschränkt sich unsere Kostenbeteiligung auf die Kosten und Honorare des nachfolgenden Rechtsanwalts oder Sachverständigen ab dem Augenblick, in dem der Fall weiterbearbeitet wird. Die Kosten und Honorare, die sich aus der Weiterbearbeitung ergeben (Einlesen in die Akte, Eröffnungskosten, Benachrichtigung der anderen Parteien über die Auftragsübernahme ...), sind nicht gedeckt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn Sie gegen Ihren Willen gezwungen sind, einen anderen Rechtsanwalt, Berater oder Sachverständigen zu wählen.

INTERESSENKONFLIKTE

Ein Interessenkonflikt entsteht dann, wenn Sie und wir entgegengesetzte Interessen haben. Dies ist auch der Fall, wenn wir einem Dritten Beistand leisten, der ein Interesse geltend macht, das nicht mit dem Ihrigen zu vereinbaren ist. Wann immer ein Interessenkonflikt auftritt, wählen Sie selbst Ihren Rechtsanwalt oder eine beliebige andere Person, die gemäß dem auf das Verfahren anwendbaren Gesetz die nötigen Befähigungen besitzt, um Ihre Interessen zu vertreten.

OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Wenn Sie und wir anderer Meinung über die Erfolgsaussichten, die Vertretbarkeit Ihres Standpunktes oder die Trefflichkeit der angebotenen Lösung sind, können Sie ein Gutachten von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl einholen, sobald wir Ihnen unseren Standpunkt mitgeteilt haben.

- Wenn der Rechtsanwalt Ihren Standpunkt bestätigt, leisten wir vollen Versicherungsschutz und zahlen alle weiteren Kosten und Honorare (einschließlich der Kosten und Honorare für das Gutachten). Dies hängt nicht von dem letztendlich erzielten Ergebnis ab. Wir zahlen auch dann, wenn das Gericht anschließend gegen Sie urteilt.
- Wenn der Rechtsanwalt hingegen unseren Standpunkt bestätigt, müssen Sie die Kosten und Honorare für das Gutachten zur Hälfte selbst tragen.
- Wenn Sie entgegen dem Gutachten des Rechtsanwalts dennoch auf eigene Kosten ein Verfahren anstrengen und Recht erhalten, leisten wir nachträglich unseren Versicherungsschutz (einschließlich der Kosten und Honorare für die Rechtsberatung). Sie müssen uns allerdings hiervon in Kenntnis setzen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie und der von Ihnen gewählte Sachverständige unterschiedlicher Meinung über einen technischen Befund, die Schadensbewertung und die Höhe der Instandsetzungskosten hierfür sind. Euromex kann nicht verpflichtet werden, über das Entschädigungsmaß aus dem Gutachten des von Ihnen oder auf Ihre Anfrage beauftragten Sachverständigen hinauszugehen. Wenn Sie anfänglich auf Ihre Kosten definitiv ein besseres Ergebnis als das anfängliche Gutachten des eigenen Sachverständigen erzielen, können Sie doch noch von uns eine Erstattung der Gerichtskosten und Honorare erhalten.

UMGANG MIT BESCHWERDEN

Sind Sie nicht zufrieden mit uns?

Für Unzufriedenheitsbekundungen und Beschwerden, die bei uns eingehen, haben wir ein bestimmtes Verfahren.

Unsere Beschwerdeabteilung erreichen Sie

- über ein Beschwerdeformular auf unserer Website www.euromex.be
- per E-Mail an klachtenbehandeling@euromex.be
- telefonisch unter 03/451 44 45
- per Fax unter 03/451 45 92
- per Brief an unsere interne Beschwerdeabteilung

Wir werden mit Sicherheit eine Lösung finden.

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an folgende Stelle wenden:

Ombudsman für Versicherungen
de Meeûsplantsoen 35 - 1000 Brüssel
www.ombudsman.as
Tel.: 02 547 58 71 – Fax 02 547 59 75

Sie haben natürlich auch das Recht, sich an ein Gericht zu wenden.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf den Versicherungsvertrag ist belgisches Recht anwendbar.

Für Streitfälle über die Erfüllung dieses Versicherungsvertrags sind alleine die belgischen Gerichte zuständig.

DATENSCHUTZ

Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Angaben werden auf unsere eigene Verantwortung verarbeitet und für unseren Kundenservice, unsere eigenen Marketingaktionen und die Verwaltung der

Policen und Schadensfälle genutzt.

Sie können diese Daten jederzeit bei uns anfordern und kostenlos berichtigen lassen. Sie können die Nutzung dieser Daten zu Marketingzwecken auch ausdrücklich verweigern. Senden Sie hierzu eine E-Mail an privacy@euromex.be.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass diese Daten ausschließlich für einen optimalen Service, zur Verwaltung der Policen und Schadensfälle sowie zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch an Informatikdienstleister, Versicherungsvermittler, andere Rechtsschutzversicherer, Rechtsanwälte und Sachverständige weitergeleitet werden können.